



ALLGEMEINE MIETVERTAGSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IM STADTMUSEUM SIEGBURG

gültig ab: Juni 2015

1.

Exklusivität dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen

Die Überlassung der Räumlichkeiten im Stadtmuseum erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen. Der Nutzer der Halle erkennt mit dem Abschluss des Mietvertrages diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen ausdrücklich als Vertragsgegenstand an und verzichtet auf die Wirksamkeit etwaiger eigener Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

Vorrangig gelten die Bestimmungen aus dem Mietvertrag, ergänzend die Hausordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Zahlungsverzug/Aufrechnungsverbot

Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieters.

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE73 3705 0299 0001 2036 45
SWIFT-BIC COKSDE33

Amtsgericht Siegburg HRA 5386
USt-IdNr.: DE274742691

Telefon

+49 2241 102-7410

Fax

+49 2241 102-7425

E-Mail

stadtmuseum@siegburg.de

Internet

<https://stadtmuseum-siegburg.de>

Vorstand: André Kuchheuser LL.M.
stellv. Vorstand: Andreas Roth, Ass.jur.
Prokuristin: Claudia Kuchheuser
Verwaltungsratsvorsitzender: Stefan Rosemann

Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, kann der Vermieter nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages ablehnen oder aber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, die Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Vermieters aufzurechnen, es sei denn, die Ansprüche des Mieters sind vom Vermieter nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3.

Übergabe des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein schriftliches Übergabeprotokoll angefertigt, in dem etwaige Mängel des Mietgegenstandes aufzuführen sind. Enthält das Protokoll keine Mangelfeststellungen, gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei übergeben. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass versteckte Mängel bei der Übergabe vorhanden waren.

Zum Ende der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben. Hierbei ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Im Rückgabeprotokoll festgestellte Mängel, die nicht bereits im Übergabeprotokoll aufgeführt sind, werden gemäß Absatz 4 auf Kosten des Mieters beseitigt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die festgestellten Mängel nicht zu vertreten hat.

Nimmt der Mieter an der vereinbarten Rückgabe nicht teil, ist der Vermieter berechtigt, dennoch ein Rückgabeprotokoll anzufertigen und sich selbst in den Besitz des Mietgegenstandes zu setzen. Das angefertigte Protokoll ist auch dann für den Umfang der vom Mieter zu beseitigenden Schäden maßgeblich.

Die im Rückgabeprotokoll festgehaltenen neuen Mängel der Mietsache hat der Mieter unverzüglich, spätestens aber bis zum 3. Tage nach der Veranstaltung, beseitigen zu lassen, sofern er nach Ziff. 14 haftet. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ohne vorherige Mahnung vornehmen zu lassen.

4.

Veränderung der Mietsache, Einbauten

Der Mieter ist zur pfleglichen Benutzung der Mietsache und ihrer Einrichtungen verpflichtet. Er hat die Mietsache in ordentlichem, insbesondere gebrauchstauglichem Zustand zu erhalten und zurückzugeben. Jedwede Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere Einbauten oder das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen inkl. dafür benötigten Transportgeräten sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen bedarf der vorherigen, möglichst schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Ohne Zustimmung des Vermieters eingebrachte Gegenstände können sofort vom Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt werden. Spätestens zur Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter stellt der Mieter auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand, also den Zustand bei Übergabe des Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der verkehrsüblichen Abnutzung, wieder her.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, nach Rückgabe des Mietgegenstandes die Gegenstände und Einbauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen.

Die vom Mieter zurückgelassenen Gegenstände und Einbauten nimmt der Vermieter auf Kosten und Risiko des Mieters in Verwahrung. Nach Ablauf einer angemessenen, dem Mieter in Textform mitzuteilenden Frist ist der Vermieter berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des Mieters zu vernichten, wenn der Mieter bis dahin die Gegenstände nicht gegen Erstattung der Kosten der Verwahrung abgeholt hat.

5.**Veränderungen durch den Vermieter**

Der Vermieter darf unaufschiebbare Ausbesserungen, Instandsetzungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Mietgegenstandes oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden zweckmäßig sind, ohne Zustimmung des Mieters auch während der Mietzeit vornehmen.

Der Mieter hat hierfür den Mietgegenstand stets zugänglich zu halten. Der Mieter darf die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern; andernfalls hat er die dadurch entstehenden Schäden, einschließlich erhöhter Aufwendungen wegen der Verzögerung zu tragen. Aufgrund solcher Arbeiten darf der Mieter den Mietzins nicht mindern oder Schadenersatzansprüche geltend machen, es sei denn, dass die Nutzung der Mieträume unverhältnismäßig lange behindert oder ausgeschlossen wird.

6.**Nutzung W-LAN-System**

Eine Nutzung des WLAN-Systems bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Zugang zum WLAN-System wird nur personenbezogen gewährt. Ein Anspruch auf Zugang besteht nicht.

7.**Nichtraucherschutzgesetz**

In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte gilt gemäß § 3 Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) grundsätzlich Rauchverbot.

Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- und Ordnungsdienst unterstützt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. Der Mieter hat die Vermieterin auf erste Anforderungen freizustellen, soweit er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen

8.**Veranstaltungsorganisation**

Der Mieter ist mit allen Rechten und Pflichten alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften). Er trägt das volle rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Er ist insbesondere auch für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei. Dies gilt nicht für solche Ansprüche Dritter, die ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vermieters haben.

Seine Veranstalterereignenschaft hat er auf allen Veranstaltungshinweisen - Plakaten, Eintrittskarten etc. - mit vollem Firmennamen eindeutig anzugeben. Eine Nennung des Vermieters ist zu unterlassen.

9.**Werbung, Kartenvertrieb und -herstellung**

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Mieters. Der Mieter ist in der Gestaltung der Werbung frei. Ihm ist jedoch der Einsatz von Werbematerialien untersagt, die gegen die guten Sitten verstoßen oder das Ansehen des Vermieters schädigen können. In diesem Fall steht dem Vermieter ein Vetorecht zu. Der Mieter hat die Werbematerialien vor deren Einsatz dem Vermieter zur Prüfung vorzulegen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in allen Ankündigungen (Eintrittskarten, Plakaten, Flyern und sonstigen Werbemitteln sowie Pressemitteilungen etc.) ausschließlich als Stadtmuseum Siegburg zu bezeichnen.

Jede Form der Werbung am und im Mietgegenstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform. Gleiches gilt für die Verteilung von Werbematerialien jedweder Art.

Die am und im Mietgegenstand dauerhaft angebrachte Werbung ist alleinige Angelegenheit des Vermieters und Teil des Mietgegenstandes. Will der Mieter eine vollständige bzw. partielle Werbefreiheit des Stadtmuseum Siegburg hat er die Kosten für die Entfernung oder Verhängung der Dauerwerbung zu tragen und darüber hinaus eine vom Vermieter festgelegte Ablöse zu zahlen.

Die Herstellung und der Vertrieb der Eintrittskarten ist Angelegenheit des Mieters. Herstellung und Vertrieb der Eintrittskarten können auf den Vermieter übertragen werden. Hierzu wird ein gesonderter Vertrag über den Kartenvertrieb zwischen Mieter und dem Vermieter geschlossen, in dem unter anderem die Vergütung sowie die aktuellen Kartenvertriebsgebühren festzulegen sind.

10.

Medienrechte

Jegliche Bild-, Fernseh-, Film-, Video- oder Tonaufnahmen aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, wenn nicht berechnete Interessen des Vermieters einer Erteilung entgegenstehen.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gegen Entgelt, sofern dies im Mietvertrag vereinbart ist. Zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung (maximal drei Minuten) hat der Vermieter die Zustimmung für die vorstehend genannten Aufnahmen unentgeltlich zu erteilen, es sei denn, berechnete Interessen des Vermieters stehen der Erteilung entgegen.

11.

Garderobe

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen.

12.

Hausrecht und Hausordnung

Der Vermieter übt das Hausrecht in der Veranstaltungsstätte aus. Er ist berechtigt, die Ausführungen des Hausrechtes auf Dritte, insbesondere auf Mitglieder des Ordnungsdienstes, zu delegieren. Im Übrigen übt der Mieter während der Mietzeit das Hausrecht in Abstimmung mit dem Vermieter aus. Die diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen beigefügte Hausordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung den Veranstaltungsbesuchern bereits bei Erwerb der Eintrittskarte bekannt gegeben wird und von allen an der Veranstaltung Beteiligten, insbesondere auch von den Veranstaltungsbesuchern beachtet wird. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung der Hausordnung sicherzustellen.

13.

Haftung

Der Mieter haftet uneingeschränkt für das Verschulden seiner Organe, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Veranstaltungsbesucher. Dem Mieter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, auch wenn dies im Mietvertrag nicht verbindlich vereinbart ist.

14.**Haftung des Vermieters**

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet der Vermieter bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt. Bei Unmöglichkeit und Verzug sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet der Vermieter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Bei wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen Norm unterfallen. Im Übrigen haftet der Vermieter bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Werden dem Mieter auf dessen Wunsch unentgeltlich technische Geräte überlassen gelten für die Überlassung der technischen Geräte zu Gunsten des Vermieters ergänzend die Haftungsbeschränkungen der §§ 599 und 600 BGB.

Erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten unentgeltlich gelten für die Haftung des Vermieters für die Überlassung der Räume ebenfalls ergänzend die Haftungsbeschränkungen der §§ 599 und 600 BGB. Für gleichzeitig vereinbarte vergütungspflichtige Dienstleistungen verbleibt es bei der Haftung nach Ziff. 14 Absatz 2 dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen.

15.**Mehrheit von Mietern**

Sind mehrere Personen Mieter, so haften diese gesamtschuldnerisch. Erklärungen, mit Ausnahme von Kündigungserklärungen, eines Mieters oder gegenüber einem Mieter haben Wirkung für und gegenüber allen Mietern. Jeder Mieter muss sich Tatsachen in der Person eines Mieters oder Handlungen der anderen Mieter wie eigene zurechnen lassen.

16.**Vertragsdauer, Kündigung und Zurückbehaltungsrecht**

Dieser Vertrag gilt für die im Mietvertrag festgelegte Dauer. Eine ordentliche Kündigung ist für die Vertragsdauer ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Der Vermieter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Mieter mit von ihm zu erbringenden Zahlungen in Verzug ist;
- der Mieter Sicherheitsanweisungen des Vermieters nicht befolgt oder gegen behördliche Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- der Mieter Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung trotz einer Abmahnung fortsetzt oder deren Folgen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert;
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß es anlässlich der Veranstaltung zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zu Personen- oder Sachschäden kommen wird.

Kündigt der Vermieter das Vertragsverhältnis fristlos aus Gründen, die in den Verantwortungs- und Risikobereich des Nutzers fallen, entfällt damit nicht die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses. Der Vermieter

muss sich jedoch den Wert etwaiger ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Mietgegenstandes erlangt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, vor Ausübung seines Kündigungsrechtes zunächst ein Zurückbehaltungsrecht dergestalt geltend zu machen, dass er die Überlassung der Veranstaltungsstätte bzw. die Durchführung der Veranstaltung so lange verweigert, bis der Mieter den Kündigungsgrund beseitigt, insbesondere also Sicherheitsbestimmungen einhält, behördliche Auflagen erfüllt oder Vertragsverstöße abstellt.

§ 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses bei fortgesetzter Nutzung) gilt nicht.

17.

Absage einer Veranstaltung

Terminoptionen (nicht fest gebuchte Veranstaltungstermine) verfallen automatisch 4 Wochen nach Ihrer Buchung, wenn der Mietvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen ist oder die Option nicht schriftlich vom Vermieter verlängert wurde.

Sagt der Mieter einen vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin ab, so hat er an den Vermieter folgende Entschädigung zu zahlen:

- bis zum 10. Tag vor der Veranstaltung 50% der vereinbarten Mindestmiete zzgl. etwa bereits angefallener Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer,
- nach dem 10. Tag vor der Veranstaltung 100% der vereinbarten Mindestmiete zzgl. der bereits angefallenen Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Unter Nebenkosten fallen insbesondere solche Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, die nach der vertraglichen Regelung jedoch vom Mieter zu erstatten sind. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Mieter bleibt es ebenfalls vorbehalten, einen etwa geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

Fällt die Veranstaltung aus Gründen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, aus, und liegt kein Fall des § 537 BGB vor, trägt jede Partei die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Nebenkosten im Sinne des vorstehenden Absatzes trägt der Mieter.

Des Weiteren hat der Mieter anderen Dienstleistern infolge der Veranstaltungsabsage entstehende Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben.

18.

Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Mieters entsprechend §§ 28 und 29 BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

19.

Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.